

- | | | | |
|---|--|---|--|
| 1 | Wieder Chancen für die Markenwerkstatt? | 5 | Gericht muss eigene Sachkunde begründen und Privatgutachten berücksichtigen |
| 2 | Kostenansatz der Markenwerkstatt auch bei älteren Fahrzeugen ersatzfähig | 6 | BGH verlangt genaue Feststellungen bei Verschulden |
| 2 | Auf Zebrastreifen muss nicht immer gestreut werden | 6 | Volle Haftung bei ungesicherter Ladung auch formularmäßig zulässig |
| 3 | Fahrdienste zu Sportveranstaltungen sind Gefälligkeiten | 7 | „HU neu“ begründet stillschweigende Vereinbarung über verkehrssicheren Zustand |
| 3 | Staat haftet für unvorhersehbare Auswirkungen beim Straßenbau | 8 | Wann ist der Verweis auf eine „freie Fachwerkstatt“ unzumutbar? |
| 4 | „Gezogenes Fahrzeug“ oder gar keines? | 9 | Direkte Beteiligung am Unfall hat maßgebliche Bedeutung |
| 4 | Zurechnungszusammenhang ist weit zu fassen | 9 | Reparaturkosten über dem Wiederbeschaffungswert nicht ersatzfähig |
| 5 | Höhe bemisst sich nach der „üblichen Vergütung“ gem. § 632 Abs. 2 BGB | | |

Wieder Chancen für die Markenwerkstatt?

In zwei Urteilen, über die wir nachstehend berichten, hat der BGH eine Lanze für die markengebundenen Werkstätten gebrochen – allerdings nur bei der fiktiven Schadensabrechnung. So dürfen bei „scheckheftgepflegten“ Fahrzeugen die Kosten der Markenwerkstatt auch dann geltend gemacht werden, wenn es sich nicht um neuere Fahrzeuge handelt. In einem weiteren Urteil hat der BGH die Anforderungen konkretisiert, unter denen der Verweis auf eine „freie Fachwerkstatt“ unzumutbar sein kann.

Von erheblicher praktischer Bedeutung sein dürfte auch das Urteil des BGH, in dem der III. Zivilsenat sich damit befasst hat, ob ein Sportverein dafür haftet, wenn Nichtmitglieder eines Sportvereins Kinder und Jugendliche zu einem Auswärtsspiel chauffieren. Der BGH stufte dies als Gefälligkeit ein. Damit entfällt eine Haftung des Sportvereins und damit auch seines Versicherers. Da die Sportverbände für Vereinsmitglieder (anders als für Nichtmitglieder) jedoch üblicherweise einen Versicherungsschutz bereitstellen, spricht nun vieles dafür, dass die zahlreichen Väter, Mütter und Großeltern, die Wochenende für Wochenende mit den jungen Sportlerinnen und Sportlern unterwegs sind, dem jeweiligen Sportverein beitreten, durchaus auch aus ideellen Gründen.

Einen Tipp für den Alltag hält der BGH auch bereit: Sollten Sie in diesen Wintertagen auf einem einsamen, nicht gestreuten Fußgängerüberweg zu Fall kommen, lohnt es sich nicht. Hier besteht keine Verkehrssicherungspflicht, sagt der BGH und beruft sich auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts, auch wenn es damals noch keinen Zebrastreifen gab. Der ist eine Erfindung aus dem Jahr 1952.

Wir wünschen Ihnen viel Freude bei der Lektüre des Newsletters. Ihre Anregungen nehmen wir gerne unter newsletter@bgh-anwalt.de entgegen.

Wenn Sie die Entscheidungen im Volltext lesen wollen, klicken Sie einfach auf das jeweilige Aktenzeichen. Der Link führt direkt zum jeweiligen Urteil bzw. Beschluss.

Post aus Karlsruhe

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, im zivilen Verkehrsrecht stehen Schadenersatzansprüche aus Verkehrsunfällen seit jeher im Mittelpunkt des juristischen Geschehens.



Insofern lässt die Verkehrsunfallstatistik auch im Jahr 2015 darauf schließen, dass dies so bleiben wird: Die Zahl der Verkehrstoten wird nach

den Prognosen des Statistischen Bundesamtes voraussichtlich erstmals seit 1991 in zwei aufeinanderfolgenden Jahren ansteigen (auf nun ca. 3.450). Bei den Verletzten war schon 2014 eine Erhöhung zu beobachten. Die Folgen, die sich aus solchen Ereignissen ergeben – für die Geschädigten, die Versicherer, die Automobilwirtschaft und andere Betroffene – zeigen sich später in den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, über die wir berichten. Sich mit den hinter vielen Verkehrsunfällen stehenden, oft schlimmen Einzelschicksalen über Jahre hinweg zu befassen, nötigt den Betroffenen, aber auch uns Juristinnen und Juristen, große Anstrengungen ab.

Nehmen wir uns in den ersten Wochen des Jahres 2016 die Zeit, die Gelassenheit der Weihnachtspause ein wenig mitzunehmen, weder mit dem Auto noch auf andere Weise durch den Alltag zu rasen und die Harmonie im Kreise unserer Nächsten zu erhalten.

Dr. Siegfried Mennemeyer
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

Fiktive Schadensabrechnung:

Kostenansatz der Markenwerkstatt auch bei älteren Fahrzeugen ersatzfähig

BGH stärkt Position der Versicherungsnehmer

In der Fahrzeugkaskoversicherung zahlt der Versicherer bei der Beschädigung eines Fahrzeugs gem. Buchst. A.2.7.1. AKB 2008 „die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur“, wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird. Im vom BGH entschiedenen Fall hatte der Kläger die fiktiven Kosten einer Mercedes-Fachwerkstatt zugrundegelegt, weil er nach eigenen Angaben sein Fahrzeug stets in einer markengebundenen Werkstatt hatte reparieren lassen. Der Versicherer wollte nur die Kosten einer ortsansässigen, nicht markengebundenen Fachwerkstatt ersetzen, die um rund ein Drittel niedriger lagen. Der BGH gab dem Versicherungsnehmer recht.

Maßgeblich sei allein die Auslegung von A.2.7.1. AKB 2008. Der durchschnittliche Versicherungsnehmer werde nach dem Wortlaut der Klausel davon ausgehen, dass ihm im Versicherungsfall diejenigen Aufwendungen ersetzt werden, die ein wirtschaftlich vernünftig handelnder Betroffener in seiner Lage tätigen würde, um das beschädigte Fahrzeug wieder fachgerecht herzustellen. Auch bei einem älteren Fahrzeug komme eine markengebundene Werkstatt in Betracht, wenn das Fahrzeug in der Vergangenheit zur Erhaltung eines höheren Wiederverkaufswerts stets in einer Markenwerkstatt gewartet und repariert worden ist („scheckheftgepflegt“). Dagegen wird die Reparatur eines älteren Fahrzeugs in einer Markenwerkstatt nicht mehr als üblich anzusehen sein, wenn das Fahrzeug bereits in der Vergangenheit in freien Werkstätten repariert worden sei oder wenn vom Hersteller vorgesehene Wartungsarbeiten nicht durchgeführt worden seien.

BGH, Urteil vom 11. November 2015 – IV ZR 426/14
An diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

BGH verweist auf Rechtsprechung des Reichsgerichts:

Auf Zebrastreifen muss nicht immer gestreut werden

Landesrechtliche Regelung rechtfertigt keine Abweichung

Fußgängerüberwege innerhalb geschlossener Ortschaften sind nicht grundsätzlich, sondern nur zu streuen, soweit sie belebt und unentbehrlich sind. Dieser Grundsatz, den der BGH in ständiger Rechtsprechung vertritt, gilt auch dann, wenn Landesrecht eine abweichende Auslegung nahelegt. Nach § 45 des schleswig-holsteinischen Straßen- und Wegegesetzes besteht eine generelle Pflicht des Straßenbaulastträgers, die Straßen zu reinigen. „Zur Reinigung gehört auch ... das Bestreuen der ... Fußgängerüberwege“, heißt es in Absatz 2 der Vorschrift. Auch wenn der Wortlaut eine unbeschränkte Streupflicht nahelege, sei dies der Entstehungsgeschichte der Norm nicht zu entnehmen, denn diese belege, dass eine Erweiterung der Streupflicht gegenüber der bisherigen „Rechtslage“ nicht beabsichtigt gewesen sei. Schon nach dem Preußischen Gesetz über die Reinigung öffentlicher Wege habe keine uneingeschränkte Streupflicht bestanden. Vielmehr sei seit jeher die Verkehrssicherungspflicht für Straßen und Wege von den Umständen des Einzelfalls abhängig gemacht und insoweit eine allgemeine Verpflichtung zum Streuen bei Glatteis abgelehnt bzw. eingeschränkt worden, wie der BGH unter Verweis auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts aus dem Jahre 1900 betont; dabei bleibe es auch heute.

BGH, Urteil vom 23. Juli 2015 – III ZR 86/15

Leitsätze:

1. In der Fahrzeugkaskoversicherung können auch fiktive Aufwendungen für die Reparatur in einer markengebundenen Werkstatt als „erforderliche“ Kosten im Sinne von A.2.7.1 b) AKB 2008 anzusehen sein.

2. Dies ist zum einen dann zu bejahen, wenn die fachgerechte Wiederherstellung des Fahrzeugs nur in einer markengebundenen Werkstatt erfolgen kann, zum anderen aber regelmäßig auch dann, wenn es sich um ein neueres Fahrzeug oder um ein solches handelt, das der Versicherungsnehmer bisher stets in einer markengebundenen Fachwerkstatt hat warten und reparieren lassen.

Leitsatz:

Der Grundsatz, dass Fußgängerüberwege innerhalb geschlossener Ortschaften nur zu streuen sind, soweit sie belebt und unentbehrlich sind, ist auch bei der Auslegung des § 45 Abs. 2 Satz 1 StrWG SH heranzuziehen.

Keine Haftung des Sportvereins:

Fahrdienste zu Sportveranstaltungen sind Gefälligkeiten

BGH-Urteil mit weitreichenden Konsequenzen für den Amateursport

„Wenn minderjährige Mitglieder eines Amateursportvereins von ihren Familienangehörigen oder Angehörigen anderer Vereinsmitglieder zu Sportveranstaltungen gefahren werden, handelt es sich grundsätzlich - auch im Verhältnis zum Sportverein - um eine reine Gefälligkeit, die sich im außerrechtlichen Bereich abspielt, so dass Aufwendungsersatzansprüche gegen den Verein ausscheiden.“ So lautet der Leitsatz eines Urteils des Bundesgerichtshofs, das in der Praxis weitreichende Konsequenzen haben kann. Im konkreten Fall hatte die Klägerin, selbst kein Mitglied des Sportvereins, ihre Enkelin zur Hallenfußball-Kreismeisterschaft gefahren. Auf der Fahrt kam es zu einem Verkehrsunfall, bei dem sich die Klägerin verletzte. Die Versicherung des Sportvereins lehnte Zahlungen ab, da nach den Versicherungsbedingungen nur Vereinsmitglieder und zur Durchführung versicherter Veranstaltungen offiziell eingesetzte Helfer Versicherungsschutz genießen.

Der BGH bestätigte die Auffassung des Versicherers und verneinte einen Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag, da ein Gefälligkeitsverhältnis ohne Auftrag vorgelegen habe. An dem Charakter der Fahrt als Gefälligkeit ändere sich nichts dadurch, dass der Transport nicht ausschließlich im alleinigen Interesse der Enkelin und ihrer Eltern, sondern auch im Interesse der Mannschaft und damit des beklagten Sportvereins gelegen habe. Unabhängig von den Versicherungsbedingungen der Sportversicherung wird es also künftig den „Chauffeuren“ in den Sportvereinen nahezulegen sein, auch selbst Mitglied des Sportvereins zu werden.

BGH, Urteil vom 23. Juli 2015 - III ZR 346/14

Keine Rechtsgrundlage im Planfeststellungsrecht:

Staat haftet für unvorhersehbare Auswirkungen beim Straßenbau

Wiederentdeckung des enteignenden Eingriffs

Der im Staatshaftungsrecht zwar geläufige, ansonsten aber praktisch nicht sehr bedeutungsvolle „enteignende Eingriff“, eine richterrechtliche Anspruchsnorm für atypischer Folgen rechtmäßigen hoheitlichen Handelns, wurde vom Bundesgerichtshof auf Feuchtigkeitsschäden angewandt, die aufgrund des Baus einer Straße an einem Wohnhaus entstanden waren. Üblicherweise sind solche Problematiken durch Schutzverkehrungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu klären und deshalb hatte die beklagte Verwaltung auch Zahlungen verweigert. Der Verweis auf die Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses greift jedoch nach Auffassung des BGH nicht generell: Für die am Eigentum des Klägers bereits eingetretenen und durch Schutzverkehrungen nicht mehr zu verhindernden Substanzschäden bietet das Planfeststellungsrecht keinen ausreichenden Schutz. Der BGH hat die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen, das nun angesichts der Unvorhersehbarkeit der Auswirkungen des Vorhabens einen Anspruch aus enteignendem Eingriff zu prüfen hat.

BGH, Urteil vom 23. April 2015 – III ZR 397/13

An diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

Leitsatz:

Wenn minderjährige Mitglieder eines Amateursportvereins von ihren Familienangehörigen oder Angehörigen anderer Vereinsmitglieder zu Sportveranstaltungen gefahren werden, handelt es sich grundsätzlich - auch im Verhältnis zum Sportverein - um eine reine Gefälligkeit, die sich im außerrechtlichen Bereich abspielt, so dass Aufwendungsersatzansprüche gegen den Verein ausscheiden.

Leitsatz:

Im Fall von nach Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses (Ortsumgebung einer Landesstraße) aufgetretenen, nicht voraussehbaren und durch Schutzverkehrungen nicht mehr zu verhindernden Schäden am Eigentum Dritter (hier: Feuchtigkeitsschäden am Wohnhaus) besteht kein Anspruch der Betroffenen auf angemessene Entschädigung nach § 75 Abs. 2 Satz 4 VwVfG. In einem solchen Fall können die Betroffenen Ansprüche aus enteignendem Eingriff vor den Zivilgerichten geltend machen.

BGH zur Auslegung der AKB:

„Gezogenes Fahrzeug“ oder gar keines?

Zur „Rechtsnatur“ eines Kfz-Anhängers

Nach A.2.3.2 AKB besteht kein Versicherungsschutz bei „Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen“. Im entschiedenen Fall war der Kläger mit seinem versicherten Pkw, an dem sich ein Anhänger befand, rückwärts gefahren. Dabei blieb der Anhänger kurz stehen und stellte sich dann quer, so dass am Pkw der Kotflügel beschädigt wurde. Der Kläger argumentierte, der Anhänger sei kein „gezogenes Fahrzeug“, da ein „Fahrzeug“ begrifflich etwas sei, was über einen eigenen Antrieb verfügen müsse. Danach sei der Anhänger kein Fahrzeug im Rechtssinne.

Der BGH folgte dieser Auffassung nicht und bestätigte den Ausschluss des Versicherungsschutzes. § 2 Nr. 3 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung definiere als Fahrzeuge „Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger“. Zudem habe die Rechtsprechung auch Wohnanhänger als Fahrzeuge angesehen und eine Zugmaschine mit Anhänger als ein „aus beiden Fahrzeugen gebildetes Gespann“ bezeichnet.

BGH, Urteil vom 04. März 2015 – IV ZR 128/14

An diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

Leitsatz:

Gezogenes Fahrzeug im Sinne von A.2.3.2 AKB ist auch ein Anhänger.

Psychische Schäden aufgrund eines Verkehrsunfalls:

Zurechnungszusammenhang ist weit zu fassen

Bei Abbruch einer Behandlung kommt aber Mitverschulden in Betracht

Der BGH hatte über einen Schadensersatzanspruch wegen eines Gesundheitsschadens zu entscheiden, der bei der Klägerin als psychische Folge des Verkehrsunfalls ihres knapp 4-jährigen Sohnes eingetreten war. Das Kind war im Jahr 2005 auf der Straße von einem Pkw erfasst und schwer verletzt von der Klägerin aufgefunden worden. Die Klägerin machte geltend, als Reaktion hierauf habe sich bei ihr ein posttraumatisches Belastungssyndrom entwickelt, das sich in Magersucht, Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen und Schmerzen im Bereich der Halswirbelsäule äußere und es ihr unmöglich mache, weiterhin den Haushalt zu führen. Ihre Therapie brach die Klägerin Ende 2007 ab.

Gleichwohl könne aber ein Schmerzensgeldanspruch über diesen Zeitpunkt hinaus in Betracht kommen, meinte der BGH. Der Zurechnungszusammenhang sei durch den Abbruch der Behandlung nicht unterbrochen worden, da nicht feststellbar sei, dass die Geschädigte den Unfall in neurotischem Streben nach Versorgung und Sicherheit lediglich zum Anlass genommen habe, um den Schwierigkeiten und Belastungen des Erwerbslebens auszuweichen. Allerdings komme ein Mitverschulden in Betracht, wenn der Klägerin eine weitere Behandlung der Essstörung zumutbar gewesen wäre. Darüber muss nun das Berufungsgericht erneut entscheiden.

BGH, Urteil vom 10. Februar 2015 – VI ZR 8/14

Leitsatz:

Zur Haftung des Schädigers für psychische Beeinträchtigungen, wenn der Geschädigte es unterlässt, sich einer (weiteren) Behandlung zu unterziehen.

Reinigungskosten bei Ölspur auf der Autobahn:

Höhe bemisst ich nach der „üblichen Vergütung“ gem. § 632 Abs. 2 BGB

Öffentlich-rechtliche Kostennorm schließt zivilrechtlichen Anspruch nicht aus

Im entschiedenen Fall verlangte die Bundesrepublik Deutschland vom beklagten Haftpflichtversicherer Ersatz der Kosten für die Beseitigung einer Ölspur auf dem Standstreifen der Bundesautobahn A 5. Sie hatte dazu ein zertifiziertes Reinigungsunternehmen beauftragt. Nach Auffassung des BGH besteht ein direkter Anspruch des Staates gegen den Haftpflichtversicherer aus § 7 Abs. 1 StVG, § 823 Abs. 1 BGB, § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG. Die Möglichkeit des öffentlich-rechtlichen Kostenersatzes nach § 7 Abs. 3 FStrG schließt zivilrechtliche Schadensersatzansprüche nicht aus. Auszugleichen sei der Finanzierungsbedarf des Geschädigten in Form des zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrags, wobei der vom Geschädigten aufgewendete Betrag nicht notwendig mit dem zu ersetzenden Schaden identisch sei.

Maßstab hinsichtlich der Höhe des Betrages sei § 632 Abs. 2 BGB: Üblich sei danach die Vergütung, die zur Zeit des Vertragsschlusses nach allgemeiner Auffassung bzw. fester Übung der beteiligten Kreise am Ort der Werkleistung gewährt zu werden pflege. Das Berufungsgericht muss nun ermitteln, zu welchen Preisen am Ort der Werkleistung Leistungen gleicher Art, gleicher Güte und gleichen Umfangs in zahlreichen Einzelfällen im fraglichen Zeitraum erbracht worden sind.

BGH, Urteil vom 09. Dezember 2014 – VI ZR 138/14

An diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

Beweiswürdigung bei Verkehrsunfall:

Gericht muss eigene Sachkunde begründen und Privatgutachten berücksichtigen

Zudem richterlicher Hinweis erforderlich

Ein nicht alltäglicher Verkehrsunfall beschäftigte den BGH und gab ihm Gelegenheit zu generellen Erwägungen hinsichtlich der Erforderlichkeit und des Umgangs mit Sachverständigengutachten: Auf einem Forstweg war es zu einer „Begegnung“ eines Pkw mit einer Fußgängerin gekommen, die ihr Pferd auf dem Grünstreifen rechts des Weges führte. Als der Pkw sich näherte, brach das Pferd aus und fügte der Klägerin erhebliche Verletzungen zu. Das Berufungsgericht hatte ein überwiegendes Eigenverschulden der Klägerin angenommen.

Der BGH war gänzlich anderer Auffassung: Das Berufungsgericht habe der Klägerin ein unfallursächliches Fehlverhalten ohne Einholung des von ihr beantragten Sachverständigengutachtens allein auf der Grundlage angeblicher eigener Sachkunde der Senatsvorsitzenden angelastet. Dazu hätte es aber eine eigene besondere Sachkunde ausweisen und zudem einen richterlichen Hinweis erteilen müssen. Beides sei nicht geschehen. Auch hätte sich das Gericht mit dem von der Klägerin vorgelegten Privatgutachten befassen müssen. Wenn das Gericht den auf eine privatgutachterliche Stellungnahme gestützten Vortrag einer Partei übergehe, könne deren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt sein.

BGH, Urteil vom 13. Januar 2015 – VI ZR 204/14

An diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

Leitsatz:

Zur Ermittlung der erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Fahrbahnverschmutzungen („Ölspur“), wenn der Geschädigte bei der Schadensbeseitigung durch eine Fachbehörde handelt.

Leitsatz:

Wenn es um die Beurteilung einer Fachwissen voraussetzenden Frage geht, darf der Tatrichter auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens nur verzichten, wenn er entsprechende eigene besondere Sachkunde auszuweisen vermag. Zudem muss das Gericht, wenn es bei seiner Entscheidung eigene Sachkunde in Anspruch nehmen will, den Parteien zuvor einen entsprechenden Hinweis erteilen.

Verschuldensanteile bei Verkehrsunfall:

BGH verlangt genaue Feststellungen

Bei Mitverschulden nur ausnahmsweise volle Verantwortung des Geschädigten

In einem Skiort in Österreich war ein Skifahrer zu Fall gekommen, als er den Hof einer Jugendherberge auf Skiern durchquerte und dabei mit einem Sportlehrer kollidierte, der von der ihm betreuten Gruppe einige Schritte zurückgegangen war, um einen Gegenstand zu fangen. Die Vorinstanzen verneinten eine Haftung des Sportlehrers. Der BGH verwies die Sache zurück. Eine vollständige Überbürdung des Schadens auf einen der Beteiligten sei unter dem Gesichtspunkt der Mitverursachung nur ausnahmsweise in Betracht zu ziehen; dem werde die Entscheidung des Berufungsgerichts nicht gerecht.

Das Verhalten des beklagten Lehrers sei schuldhaft. Er dürfe sich nicht auf öffentlichem Straßengrund unaufmerksam rückwärts bewegen, ohne dort anwesende andere Verkehrsteilnehmer zu beachten. Insoweit müsse das Gericht die Verantwortlichkeit beider Teile ermitteln. Nur wenn das Maß der Verantwortlichkeit beider Teile feststehe, sei eine sachgemäße Abwägung möglich. Die vollumfängliche Anspruchskürzung gemäß § 254 Abs. 1 BGB zu Lasten des Klägers lasse sich nicht damit begründen, dass objektiv eine überwiegende Mitverursachung des Verletzungsausmaßes durch den Kläger anzunehmen sei, weil dieser sich auf öffentlichem Straßengrund in voller Skiausrüstung bewegt habe.

BGH, Urteil vom 28. April 2015 – VI ZR 206/14

Kfz-Mietvertrag:

Volle Haftung bei ungesicherter Ladung auch formularmäßig zulässig

BGH teilt Klausel in wirksamen und unwirksamen Teil

In einem Mietvertrag über einen Kfz-Anhänger, der aufgrund fehlerhafter Beladung verunfallte, war formularmäßig neben einer Haftungsbegrenzung des Mieters auf 350 Euro folgendes vereinbart: „Der Mieter haftet auch bei Vereinbarung der Haftungsreduzierung in voller Höhe für (...) Schäden, die durch unsachgemäßes Verstauen, ungesicherte Ladung, unsachgemäßen Verschluss des Koffers oder der Plane bzw. der Bordwände (...) verursacht werden.“ Zudem war eine volle Haftung für u.a. bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Nichtbeachtung der Durchfahrtshöhe vorgesehen.

Während die Vorinstanzen teilweise diese Klausel als unangemessen ansahen, hält der BGH sie für wirksam. Die Gesamtklausel könne in einen inhaltlich zulässigen und einen inhaltlich unzulässigen Teil zerlegt werden. Nur dann, wenn der als wirksam anzusehende Rest im Gesamtgefüge des Vertrages nicht mehr sinnvoll sei, ergreife die Unwirksamkeit der Teilklausel die Gesamtklausel. Die im vorliegenden Fall einschlägige Teilklausel entspreche der Wertung von A.2.3.2 AKB 2008. Im Ergebnis zu Recht habe das Landgericht deshalb den durch einen betriebsinternen Vorgang entstandenen Schaden als von der Haftungsbegrenzung ausgenommen angesehen.

BGH, Urteil vom 14. Januar 2015 – XII ZR 176/13

Leitsätze:

1. Eine vollständige Überbürdung des Schadens auf den Geschädigten unter dem Gesichtspunkt des Mitverschuldens ist nur ausnahmsweise in Betracht zu ziehen.

2. Nur vermutete Tatbeiträge oder die bloße Möglichkeit einer Schadensverursachung haben bei der Abwägung der Verursachungs- und Verschuldensanteile außer Betracht zu bleiben.

Leitsatz:

Zur Beurteilung einer Klausel in einem gewerblichen Kraftfahrzeugmietvertrag, die bei grundsätzlich vereinbarter Haftungsbegrenzung nach Art der Vollkaskoversicherung sowohl (unwirksame) Regelungen zur Herbeiführung des Versicherungsfalls als auch (für sich genommen wirksame) Regelungen über die versicherungsähnlich erfassten Schadenereignisse enthält.

Trotz Plakette erhebliche Mängel:

„HU neu“ begründet stillschweigende Vereinbarung über verkehrssicheren Zustand

Käufer zum Rücktritt berechtigt

Die Klägerin hatte einen gebrauchten Pkw erworben. Der Kaufvertrag enthielt unter der Rubrik „Zubehör/Sonderausstattung“ den Eintrag „HU neu“; Das Fahrzeug war mit einer entsprechenden Plakette versehen. Am nächsten Tag versagte der Motor aufgrund eines defekten Kraftstoffrelais mehrfach. Bei den anschließenden Untersuchungen des Fahrzeugs wurde unter anderem eine starke Korrosion an den Bremsleitungen, den Längsträgern, den Querlenkern, den Achsträgern und dem Unterboden sowie an sämtlichen Zuleitungen zum Motor festgestellt.

Die Klägerin erklärte daraufhin die Anfechtung des Kaufvertrags wegen arglistiger Täuschung, hilfsweise den Rücktritt vom Kaufvertrag, und begründete dies mit den festgestellten Mängeln. Der Beklagte behauptet, er habe das Fahrzeug vor dem Verkauf durchgesehen und nur vordergründigen Rost festgestellt; im Übrigen habe er sich auf die Untersuchung des TÜV verlassen.

Der BGH gab der Klägerin recht: Zwar sei der Händler grundsätzlich nur zu einer fachmännischen äußeren Besichtigung („Sichtprüfung“) verpflichtet; die im Kaufvertrag enthaltene Eintragung „HU neu“ beinhalte aber die stillschweigende Vereinbarung, dass sich das verkaufte Fahrzeug im Zeitpunkt der Übergabe in einem für die Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO geeigneten verkehrssicheren Zustand befinde und die Hauptuntersuchung durchgeführt sei. Dies sei nicht der Fall gewesen, was die Klägerin gemäß § 440 Satz 1 BGB auch ohne vorherige Fristsetzung zum Rücktritt berechtige, da eine Nacherfüllung für sie nach § 440 Satz 1 Alt. 3 BGB unzumutbar gewesen sei.

BGH, Urteil vom 15. April 2015 – VIII ZR 80/14

Leitsätze:

- 1. Den Gebrauchtwagenhändler trifft keine generelle, anlassunabhängige Obliegenheit, das Fahrzeug vor dem Verkauf umfassend zu untersuchen. Vielmehr kann er zu einer Überprüfung des Fahrzeugs nur aufgrund besonderer Umstände, die für ihn einen konkreten Verdacht auf Mängel begründen, gehalten sein. Abgesehen von diesen Fällen ist der Händler grundsätzlich nur zu einer fachmännischen äußeren Besichtigung („Sichtprüfung“) verpflichtet.*
- 2. Die im Kaufvertrag enthaltene Eintragung „HU neu“ beinhaltet bei interessengerechter Auslegung die stillschweigende Vereinbarung, dass sich das verkaufte Fahrzeug im Zeitpunkt der Übergabe in einem für die Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO geeigneten verkehrssicheren Zustand befinde und die Hauptuntersuchung durchgeführt sei.*
- 3. Für die Beurteilung, ob die Nacherfüllung für den Käufer gemäß § 440 Satz 1 Alt. 3 BGB unzumutbar ist, sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, insbesondere die Zuverlässigkeit des Verkäufers, diesem vorzuwerfende Nebenpflichtverletzungen oder der Umstand, dass der Verkäufer bereits bei dem ersten Erfüllungsversuch, also bei Übergabe, einen erheblichen Mangel an fachlicher Kompetenz hat erkennen lassen und das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien nachhaltig gestört ist.*

Fiktive Reparaturkosten:

Wann ist der Verweis auf eine „freie Fachwerkstatt“ unzumutbar?

BGH konkretisiert Rechtsprechung

Bei der fiktiven Abrechnung eines Fahrzeugschadens hatte der Haftpflichtversicherer auf drei „freie Fachwerkstätten“ mit niedrigeren Stundensätzen verwiesen, eine davon in 130 Kilometern Entfernung. Dies erschien dem BGH als zu weit.

Nach der Rechtsprechung des Senats sei dem Geschädigten die Reparatur in einer „freien Fachwerkstatt“ nur dann zuzumuten, wenn diese mühelos und ohne Weiteres zugänglich sei. Dies sei nicht gegeben, wenn das Fahrzeug in den 130 Kilometer entfernten Werkstattort transportiert werden müsse. Zudem sei eine Reparatur in einer freien Fachwerkstatt auch dann unzumutbar, wenn sie nur deshalb kostengünstiger sei, weil ihr nicht die (markt-)üblichen Preise dieser Werkstatt, sondern auf vertraglichen Vereinbarungen mit dem Haftpflichtversicherer beruhende Sonderkonditionen zugrunde lägen. Sei das beschädigte Fahrzeug im Unfallzeitpunkt nicht älter als drei Jahre alt, sei eine Reparatur in einer „freien Fachwerkstatt“ für den Geschädigten generell unzumutbar.

BGH, Urteil vom 28. April 2015 – VI ZR 267/14

An diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

Leitsätze:

1. Der Schädiger kann den Geschädigten gemäß § 254 Abs. 2 BGB auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen „freien Fachwerkstatt“ verweisen, wenn er darlegt und beweist, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Werkstatt entspricht und wenn er gegebenenfalls vom Geschädigten aufgezeigte Umstände widerlegt, die diesem eine Reparatur außerhalb einer markengebundenen Werkstatt unzumutbar machen würden. Unzumutbar ist eine Reparatur in einer „freien Fachwerkstatt“ für den Geschädigten insbesondere dann, wenn sie nur deshalb kostengünstiger ist, weil ihr nicht die (markt-)üblichen Preise dieser Werkstatt, sondern auf vertraglichen Vereinbarungen mit dem Haftpflichtversicherer des Schädigers beruhende Sonderkonditionen zugrunde liegen.

2. Der Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer hat darzulegen und zu beweisen, dass die von ihm benannte „freie Fachwerkstatt“ für die Reparaturen am Fahrzeug des Geschädigten ihre (markt-)üblichen, das heißt allen Kunden zugänglichen Preise zugrunde legt.

3. Allein der Umstand, dass die fragliche „freie Fachwerkstatt“ mit dem Haftpflichtversicherer in Bezug auf Reparaturen von Kaskoschäden seiner Versicherungsnehmer vertraglich verbunden ist, lässt eine Verweisung auf sie nicht unzumutbar erscheinen.

„Schockschaden“ bei Verkehrsunfall:

Direkte Beteiligung am Unfall hat maßgebliche Bedeutung

Psychische Beeinträchtigungen als Gesundheitsverletzung i.S.v. § 823 Abs. 1 BGB

Der Kläger hatte den Verkehrsunfalltod seiner Ehefrau unmittelbar miterlebt, weil der bei der Beklagten versicherte Pkw des alkoholisierten Unfallverursachers mit erheblich überhöhter Geschwindigkeit zunächst das mit 50 km/h fahrende Motorrad des Klägers knapp verfehlte, aber die knapp dahinter mit ihrem Motorrad fahrende Ehefrau des Klägers erfasste und tödlich verletzte. Der Kläger, der seinen Beruf aufgeben musste, weil er unter fortdauernden Angstzuständen, Schweißausbrüchen und Zittern im Straßenverkehr leidet und deshalb nicht mehr in der Lage ist, ein Fahrzeug zu führen, begehrte aufgrund des Schocks u.a. zu den gezahlten 4000 Euro ein weiteres Schmerzensgeld in Höhe von 8000 Euro.

Der BGH stellte darauf ab, dass die Beeinträchtigungen deutlich über die gesundheitlichen Auswirkungen hinausgingen, denen Hinterbliebene bei der Benachrichtigung vom Unfalltod eines Angehörigen erfahrungsgemäß ausgesetzt seien. Zudem habe der Senat die Haftung des Schädigers für psychisch vermittelte Gesundheitsstörungen in den Fällen für zweifelsfrei gegeben erachtet, in denen der Geschädigte am Unfall direkt beteiligt war und das Unfallgeschehen psychisch nicht verkraften konnte.

BGH, Urteil vom 27. Januar 2015 – VI ZR 548/12

An diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

Beim wirtschaftlichen Totalschaden:

Reparaturkosten über dem Wiederbeschaffungswert nicht ersatzfähig

BGH bestätigt 130-Prozent-Rechtsprechung

Bei einem Schaden an einem Mercedes-Benz C 200 D hatte der Sachverständige die Reparaturkosten mit 2.973,49 Euro brutto, den Wiederbeschaffungswert mit 1.600 Euro und den Restwert mit 470 Euro ermittelt. Die Klägerin ließ den Pkw für 2.079,79 Euro reparieren. Der Versicherer regulierte den Schaden als wirtschaftlichen Totalschaden und zahlte einen Betrag von 1.130 Euro zuzüglich der Gutachter- und vorgerichtlichen Anwaltskosten. Der BGH gab dem Versicherer recht. Die Instandsetzung eines beschädigten Fahrzeugs sei in aller Regel wirtschaftlich unvernünftig, wenn die (voraussichtlichen) Kosten der Reparatur - wie hier - mehr als 30 Prozent über dem Wiederbeschaffungswert lägen.

Lasse der Geschädigte sein Fahrzeug dennoch reparieren, so könnten die Kosten nicht in einen vom Schädiger auszugleichenden wirtschaftlich vernünftigen (bis zu 30 Prozent des Wiederbeschaffungswerts) und einen vom Geschädigten selbst zu tragenden wirtschaftlich unvernünftigen Teil aufgespalten werden. Nur in Fällen, in denen es dem Geschädigten - auch unter Verwendung von Gebrauchtteilen - gelungen ist, eine fachgerechte und den Vorgaben des Gutachtens entsprechende Reparatur durchzuführen, deren Kosten den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen, könne eine Abrechnung der konkret angefallenen Reparaturkosten nicht verwehrt werden.

BGH, Urteil vom 02. Juni 2015 – VI ZR 387/14

An diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

Leitsatz:

Bei der Beurteilung der Frage, ob psychische Beeinträchtigungen infolge des Unfalldodes naher Angehöriger eine Gesundheitsverletzung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB darstellen, kommt dem Umstand maßgebliche Bedeutung zu, ob die Beeinträchtigungen auf die direkte Beteiligung des „Schockgeschädigten“ an dem Unfall oder das Miterleben des Unfalls zurückzuführen oder ob sie durch den Erhalt einer Unfallnachricht ausgelöst worden sind.

Leitsatz:

Zur Frage der Ersatzfähigkeit von Reparaturkosten, die über dem Wiederbeschaffungswert des unfallbeschädigten Kraftfahrzeugs liegen.

Impressum

Herausgeber:
Dr. Siegfried Mennemeyer
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof
Herrenstraße 23, 76133 Karlsruhe
Telefon: +49 721 18058-49
Telefax: +49 721 18058-57
E-Mail: karlsruhe@bgh-anwalt.de

Texte und Redaktion:
Dr. Siegfried Mennemeyer
Dr. Jan-Dirk Rausch

Layout:
Matthias Meier
www.remame.de